

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine „Bessere Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik“

»EG-Dok. R/2355/77 (FIN 603)«

1. Zur Zeit stehen alle neun Mitgliedstaaten vor den gleichen Herausforderungen, die jedoch in unterschiedlicher Weise in Erscheinung treten. Die Regierungen reagieren darauf mit wechselnder Wirksamkeit, aber alle müssen der Realität der europäischen Interdependenz Rechnung tragen, die im Umfang des Binnenhandels der Gemeinschaft, fast der Hälfte des gesamten Außenhandels der Mitgliedstaaten, zum Ausdruck kommt.

Der Anspruch der Gemeinschaft, der europäischen Wirtschaft ihre Dynamik wiederzugeben, verleiht in diesem Zusammenhang den Koordinierungsgrundsätzen der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ganz besonderen Wert.

Ein höheres Wachstum ohne neue Inflationsanstöße läßt sich nämlich nur dann erreichen, wenn man die Nachfrageentwicklung durch besseren Einsatz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums vollständiger in den Griff bekommt. Dies setzt somit eine verstärkte Koordinierung der Konjunkturpolitik voraus, durch die außerdem die Divergenzen verringert werden sollen, die der Wirtschafts- und Währungsunion im Wege stehen.

Die Kommission schlägt vor, für eine befriedigendere praktische Anwendung der Entscheidung vom Februar 1974 zu sorgen.

Der Text selbst enthält alle notwendigen Ansatzpunkte für die Ausgestaltung einer wirksamen Koordinierung. Innerhalb dieses Rahmens erscheint jedoch eine präzise und kohärentere Festlegung der wirtschaftspolitischen Ziele notwendig.

2. Die Kommission schlägt als erstes verstärkte Bemühungen um mehr Kohärenz vor

- durch eine bessere Eingliederung der kurzfristigen Politik in die Leitlinien des Programms für die mittelfristige Politik,
- ferner durch eine methodischere und regelmäßige Kontrolle der Verwirklichung der gemeinsam festgelegten Zwischenziele.

In der Praxis schlägt die Kommission daher im Rahmen der Entscheidung vom 18. Februar 1974¹⁾ vor, regelmäßig zu verfolgen, ob die wichtigsten kurzfristigen Ziele, die für jeden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den mittelfristigen Leitlinien der Gemeinschaft festgelegt wurden und die mit den entsprechenden Zielen der anderen Mitgliedstaaten kompatibel sind, erreicht werden; dies soll insbesondere anhand von Berichten geschehen, die die Kommission zu diesem Zweck vorlegt.

3. Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß sich diese Bemühungen um mehr Kohärenz auf verbesserte Koordinierungsmechanismen stützen müssen.

Sie schlägt daher eine Anpassung der derzeitigen Instrumente vor.

Es geht im wesentlichen um folgende Beschlüsse:

a) In der Haushaltspolitik:

- 1) Die Artikel 1 bis 6 der Entscheidung vom 18. Februar 1974 über die Konvergenz der Wirtschaftspolitik betreffen:
- die Annahme und Durchführung des Programms für die mittelfristige Politik,
 - die monatlichen Ratstagungen der Wirtschafts- und Finanzminister und insbesondere die drei Tagungen, auf denen alljährlich die Wirtschaftslage behandelt, gemeinsam wirtschaftspolitische Leitlinien festgelegt, ihre Verwirklichung überwacht und etwaige Anpassungen der Leitlinien vorgenommen werden sollen.

- bei der jährlichen Festlegung der haushaltspolitischen Orientierungsdaten sollen künftig zahlenmäßige Angaben über die Finanzierung oder Verwendung des Haushaltssaldos des kommenden Haushaltsjahres gemacht werden,
 - schrittweise Erweiterung des Anwendungsbereichs der haushaltspolitischen Orientierungsdaten auf den gesamten öffentlichen Sektor,
 - schließlich engere Kontrolle der Anwendung der haushaltspolitischen Orientierungsdaten auf der Grundlage von Berichten, die die Kommission dem Rat in regelmäßigen Abständen unterbreitet, und unter Berücksichtigung der im Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik aufgezeigten Perspektiven.
- b) In der Geld- und Kreditpolitik:
- Festlegung quantitativer Orientierungsdaten in Form einer Marge für die Entwicklung eines aussagekräftigen monetären Aggregats für jeden Mitgliedstaat; diese Orientierungsdaten würden veröffentlicht.
- c) In der Wechselkurspolitik schließlich fordert die Kommission entsprechend den Ratsbeschlüssen vom 14. März 1977:
- daß der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und der Währungsausschuß ihre Arbeiten zur Weiterentwicklung der Konsultationen über die Wechselkursentwicklung beschleunigen unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von Geld-, Haushalts-, Kredit- und Zinspolitik auf diese Entwicklung,
 - daß der Rat künftig regelmäßig über die Bedingungen für die Anwendung der wechselkurspolitischen Leitlinien berät, was bisher allein auf Sachverständigenebene geschehen ist,
 - daß die Kommission regelmäßig zu den Beratungen derjenigen Mitgliedstaaten hinzu-
- gezogen wird, die das innergemeinschaftliche Wechselkurssystem anwenden.
- Keine dieser Anpassungen erfordert eine Änderung des rechtlichen Rahmens oder überhaupt nur der allgemeinen Struktur des derzeitigen Koordinierungssystems.
- Es geht in erster Linie darum, eine systematischere und vor allem aufrichtigere Anwendung der bereits bestehenden Mechanismen und Verfahren zu fördern.
- Hierbei müssen vom Rat die entscheidenden politischen Impulse ausgehen; im Laufe seiner Tagungen müssen die Bedingungen einer – für eine wirksame Koordinierung unerläßlichen – echten wirtschaftspolitischen Debatte geschaffen werden.
- Nach den Wünschen der Kommission sollten diese Anstrengungen im einzelnen zu folgendem führen:
- effektive Teilnahme der Minister an den Rats-tagungen,
 - methodischere Vorbereitung der Tagungen; dies bedeutet eine aktivere Rolle der Gruppe zur Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik, die in erster Linie die Kontinuität der Koordinierungsarbeiten zwischen den einzelnen Ratstagungen gewährleisten soll,
 - offenere Diskussionen über die grundlegenden Fragen, die durch zahlreichere vorherige Kontakte zwischen der Kommission und den Regierungen und durch eine echtere und lebendigere Konsultationspraxis vorzubereiten wären.
- Die Kommission möchte außerdem, daß die Regierungen im Bewußtsein der Bedeutung ihrer gemeinsamen Interessen klar den Willen zu erkennen geben, die Gestaltung und Durchführung ihrer Wirtschaftspolitik in den Gemeinschaftsrahmen zu stellen. Sie beantragt daher, daß der Rat den im Anfang zu dieser Mitteilung beigefügten Entwurf eines Beschlusses zusammen mit einem Zeitplan verabschiedet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Wi 16/77:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Mitteilung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

**Entwurf eines Ratsbeschlusses über die Verstärkung der Koordinierung der Wirtschaftspolitik
(in die Zusammenfassung der Beschlüsse am Ende der Aussprache aufzunehmen)**

1. Der Rat befaßte sich anhand einer Mitteilung der Kommission mit den geeigneten Mitteln zur Verstärkung der Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten.

Eine solche Verstärkung ist unter den derzeitigen Umständen besonders notwendig: die Verringerung der Inflationsraten und die Verbesserung der Beschäftigungslage, die vom Europäischen Rat am 29. und 30. Juni 1977 als Ziele hervorgehoben worden sind, dürfen wegen der Verschlechterung der Weltkonjunktur schwerer zu erreichen sein.

2. Nach Ansicht des Rates muß die Anwendung der im Rahmen des Jahresberichts über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft und bei anderen Prüfungen der Wirtschaftslage festgelegten wirtschaftspolitischen Leitlinien sehr genau verfolgt werden, damit gegebenenfalls die Gemeinschaftsvorkehrungen sofort angepaßt werden können.

Zu diesem Zweck:

- ist eine ständige Konsultation in der Gruppe zur Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik notwendig, um die rechtzeitige Änderung dieser Politik und die Überprüfung der auf Gemeinschaftsebene vereinbarten großen Leitlinien zu erleichtern.
- Außerdem wird die Gruppe immer dann Vorkonsultationen vornehmen:
 - wenn die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichte von den im Rahmen der Gemeinschaftsverfahren festgelegten Leitlinien abzuweichen droht,
 - wenn ein Mitgliedstaat wirtschaftspolitische Entscheidungen oder Maßnahmen erwägt, die sich erheblich auf die Wirtschaft der übrigen Mitgliedstaaten auswirken können.

3. Eine präzisere Festlegung und eine bessere Abstimmung der wirtschafts- und finanzpolitischen Instrumente auf die wichtigsten Ziele, die auf Gemeinschaftsebene verfolgt werden, sind geeignet, die Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu fördern.

Der Rat ist daher übereingekommen, intensivere Anstrengungen zur Verbesserung der vorhandenen Instrumente zu unternehmen.

Zu diesem Zweck kommt er überein:

- die Modalitäten der Finanzierung des Haushaltsdefizits, die in die Orientierungsdaten des Jahresberichts über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft aufgenommen werden, zu quantifizieren,

- eine Methode zum Vergleich der jährlichen Haushaltssalden mit den strukturellen Haushaltssalden und den volkswirtschaftlichen Aggregaten zu entwickeln, die im Rahmen der mittelfristigen Politik festgelegt werden;

- zu untersuchen, ob der Anwendungsbereich der haushaltspolitischen Orientierungsdaten, die bisher auf den Zentralstaat beschränkt waren, auf den gesamten öffentlichen Sektor ausgedehnt werden kann.

Zu diesem Zweck werden innerhalb des Währungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik die geeigneten Untersuchungen durchgeführt.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. April 1978 über die Einzelheiten zur Anwendung dieser Instrumente beschließen.

4. Der Rat verpflichtet sich, quantitative Ziele für die Geldpolitik festzulegen.

Auf Vorschlag der Kommission legt er auf der Tagung nach Artikel 2 der Entscheidung vom 18. Februar 1974 über die Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz (erste Beratung über die Wirtschaftslage) quantitative Orientierungsdaten für 1978 für die monetären Aggregate fest, die in den einzelnen Mitgliedstaaten als am aussagekräftigsten für die monetäre Politik betrachtet werden.

Er fordert den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und den Währungsausschuß auf, einen aktiven Beitrag zu diesem ersten Versuch zu leisten. Er ersucht ferner die Kommission, ihm in Verbindung mit diesen beiden Ausschüssen bis zum 1. April 1978 darüber Bericht zu erstatten, unter welchen Bedingungen dieser Versuch vor sich geht und in den nächsten Jahren weiterentwickelt werden soll.

5. Der Rat fordert den Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und den Währungsausschuß auf, ihm die ersten Ergebnisse der Konsultationen über die Wechselkurse mitzuteilen, die entsprechend dem Beschluß auf der 436. Tagung des Rates am 14. März 1977 vorgenommen werden, damit noch vor Jahresende eine politische Debatte über diese Fragen geführt werden kann.

6. Der Rat ist entschlossen, für eine engere Kontrolle der Anwendung der wirtschaftspolitischen Leitlinien zu sorgen.

Zu diesem Zweck wird er anhand von Berichten, die in regelmäßigen Zeitabständen von der Kommission vorgelegt werden, prüfen, welche Übereinstimmungen und Abweichungen im Vergleich zu den Voraussetzungen eingetreten sind, und daraus angemessene Schlußfolgerungen ziehen.

